

Bitte per Fax an: (09 31) 3 29 33-29 oder per Post im Fensterumschlag an:

Absender / Stempel:



Antwort

SMT medical technology GmbH&Co.

- Verkauf -

Im Kreuz 9

97076 Würzburg

Hiermit bestelle ich verbindlich zur schnellstmöglichen Lieferung wie folgt:

Art.-Nr.	Bezeichnung	Einzelpreis	Stück	Gesamt
400 020	DopStudio© mit 1 CW-Sonde (wahlweise mit <input type="checkbox"/> 5 MHz oder <input type="checkbox"/> 8 MHz) Spektralanalyse und Dokumentation Intuitiv bedienbare Dopplersoftware mit DopStudio©- USB-Sonde. Eine Ablaufsteuerung wahlweise inklusive: <input type="checkbox"/> Generisch <input type="checkbox"/> Extrakraniell <input type="checkbox"/> Peripher <input type="checkbox"/> Stress	EUR 2.280,-		
400 030	DopStudio© mit 2 CW-Sonden Spektralanalyse und Dokumentation Intuitiv bedienbare Dopplersoftware mit DopStudio©- USB-Sonden. Eine Ablaufsteuerung wahlweise inklusive: <input type="checkbox"/> Generisch <input type="checkbox"/> Extrakraniell <input type="checkbox"/> Peripher <input type="checkbox"/> Stress	EUR 2.750,-		

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. MwSt. Lieferung innerhalb Deutschlands ab Werk. Standardversandkosten pro Lieferung EUR 9,80 (versichert per Paketdienst). Sie erhalten von uns eine Auftragsbestätigung unter Angabe des nächstmöglichen Liefertermins. Änderungen vorbehalten. Es gelten unsere beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Datum, Unterschrift, Stempel

SMT medical GmbH&Co.
Im Kreuz 9
97076 Würzburg

Tel. (0931) 3 29 33-0
Fax (0931) 3 29 33-29
info@smt-medical.com
www.smt-medical.com

Geschäftsführer:
Rolf M. Schlegelmilch, Dipl. Math.
Norbert Jandl, Dipl. Ing. (FH), MBM
SMT medical technology GmbH&Co.KG
AG Würzburg HRA 5461
Komplementärin: Schlegelmilch GmbH
AG Würzburg HRB 8303

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SMT medical technology GmbH&Co. KG, Im Kreuz 9, 97076 Würzburg (im folgenden ‚SMT medical‘ genannt)

I. Lieferungen oder Leistungen

- (1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die schriftlichen Erklärungen beider Vertragspartner maßgeblich. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung von SMT medical, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- (2) Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich SMT medical Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
- (4) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt wurden.

II. Frist für Lieferungen oder Leistungen

- (1) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Artikel I.1, Satz 2 gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- (2) Die Frist gilt als eingehalten:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Abs. 3, S. 1, genannten Gründen kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, das wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Abs. 3, S. 1 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Satz 2 genannte Grenze in Höhe von 5 v.H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer SMT medical etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer SMT medical gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- (4) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Besteller verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

III. Eigentumsvorbehalt

- (1) SMT medical behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von SMT medical gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich künftig entstehender Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Der Besteller ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er SMT medical hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an SMT medical ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht SMT medical gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt an SMT medical die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor allen Restgläubigern ab. SMT medical nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SMT medical, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; SMT medical verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen aus dem Vertrag ordnungsgemäß nachkommt. SMT medical kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mittelw. Über bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller SMT medical unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für SMT medical vor, ohne dass für SMT medical daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, SMT medical nicht gehörenden Waren, steht SMT medical der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigung darüber, dass der Besteller SMT medical im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für SMT medical verwahrt.
- (4) Wird im Zusammenhang mit dem Bezahlen des Kaufpreises durch den Besteller die wechselseitige Haftung von SMT medical begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- (5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt, ist SMT medical auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet.
- (6) Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug oder verletzt er sonstige Vertragspflichten in schwerwiegender Weise, so ist SMT medical berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne zuvor den Rücktritt zu erklären

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Zahlungen sind zu leisten, frei Zahlstelle von SMT, in EURO. Zahlungsziel nach Vereinbarung.
- (2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:
- (1) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen von SMT medical. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von SMT medical gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
 - (2) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probebetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probebetrieb bzw. die Übernahme in eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probebetriebes oder der Übernahme in eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

- (3) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist SMT medical verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VI. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- (1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen Hilfsmannschaften wie Handlanger, etc. mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.
- (2) SMT medical haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.

VII. Entgegennahme

- (1) Angeliessene Gegenstände sind entgegenzunehmen, ausgenommen bei wesentlichen Beanstandungen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- (1) Das Beschaffungsrisiko trägt der Besteller. SMT medical braucht die Lieferung der Sache im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen. SMT medical steht aber das Recht zu, eine in Qualität und Preis gleichwertige Sache zu liefern, im Übrigen gelten für Leistungshindernisse die gesetzlichen Regelungen mit folgender Maßgabe:
Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden von SMT medical zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 1 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 1 v.H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (2) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Art. II, Abs. 3, S. 1, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von SMT medical erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht SMT medical das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will SMT medical von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat SMT medical dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

IX. Mängelansprüche, Haftung

- (1) Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels verfahren vorbehaltlich abweichender Vereinbarung innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang; bei Sensoren, Sonden und anderen Zubehörtteilen innerhalb von drei Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf:
 - unsachgemäße Nutzung oder Lagerung,
 - ungewöhnliche Verwendung oder unübliche Beanspruchung,
 - chemische, und/oder elektrische Einflüsse oder sonstige Umweltbedingungen,
 - Eingriffe durch den Besteller oder Dritte nicht von SMT medical autorisierte Personen,
 - unsachgemäße Bedienung oder unzureichende Wartung,
 - Einflüsse von Fremdgeräten oder Fremdsoftware,
 - natürlichen Verschleiß.Die Sachmängelhaftung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenschild oder Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- (3) Der Besteller hat Mängel an den gelieferten Sachen unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (4) Gegenstand der Lieferung sind ausschließlich Sachen mit den Eigenschaften und Spezifikationen, die sich aus der Produktbeschreibung von SMT medical ergeben. Andere Beschaffenheitsangaben gelten nur als vereinbart, wenn sie von SMT medical schriftlich bestätigt wurden.
- (5) Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung sind auf die Beseitigung des Mangels beschränkt. SMT medical bleibt es vorbehalten, zur Nacherfüllung eine mangelfreie Sache zu liefern. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, bei fehlschlagender Nacherfüllung nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
Bei Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels hat der Besteller SMT medical vor Übersendung der Sachen zu informieren. SMT medical wird unverzüglich auf eigene Kosten die Durchführung der Nacherfüllung zur Beseitigung des Mangels organisieren. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die deswegen anfallen, weil die gekaufte Sache nach Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz, die gewerbliche bzw. berufliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller. SMT medical steht das Recht zur Bestimmung des Transporteurs zu.
Die Sachen werden sorgfältig auf den geltend gemachten Mangel überprüft. Dem Besteller werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, soweit sich der gerügte Mangel nicht bestätigt. Soweit sich bei der Überprüfung ein Mangel zeigt, der von SMT medical zu vertreten ist, wird dieser von SMT medical behoben und die Sachen nach Beseitigung des Mangels dem Besteller kostenfrei zugeschickt oder - auf Wunsch des Bestellers - zum Abholen bereitgestellt oder gegen gesonderte Berechnung betriebsbereit aufgestellt. Zur Beseitigung des Mangels wird SMT medical eine Frist von mindestens zwei Wochen ab Verfügbarkeit der Sachen eingeräumt. Sollte wegen der Art der auszuführenden Reparaturen die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb dieser Frist möglich sein, wird SMT medical den Besteller informieren. Die Frist zur Beseitigung des Mangels verlängert sich in diesem Fall angemessen.
- (6) Reparaturen, die vom Besteller gewünscht werden und für die Mängelansprüche nicht bestehen, werden gegen Berechnung des anfallenden Aufwands ausgeführt. Auf Wunsch des Bestellers wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser ist vergütungspflichtig, auch wenn die Reparatur danach ausgeführt wird.
- (7) Bei Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Rücktritt ist der Besteller zur Rückgewähr der mangelhaften Sache verpflichtet und hat abweichend von § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 2. HS. BGB Wertersatz für eine durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Darüber hinaus hat der Besteller die gezogenen Nutzungen zu vergüten. Soweit der Besteller nicht geringere Nutzungen oder SMT medical nicht höhere Nutzungen nachweist, gehen die Vertragsparteien von einer Nutzungsvergütung in folgender Höhe aus:
Bei einer Nutzungsdauer
 - von mehr als ein bis drei Monaten 10 % des Verkaufwertes
 - von mehr als drei bis sechs Monaten 20 % des Verkaufwertes
 - von mehr als sechs bis zwölf Monaten 30 % des Verkaufwertes.
- (8) Schadensersatzansprüche, insbesondere der Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von SMT medical, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie dann nicht, wenn der Schaden auf einem Umstand beruht, für den SMT medical eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat.

X. Gerichtsstand

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist, soweit der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlich Würzburg.
- (2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.